

Ein kleines Restrisiko bleibt

Photovoltaik Gut versichern: ob Basisschutz oder „PV-Vollkasko“ - wer bei der Anlagenversicherung spart, geht hohe Risiken ein. Mit über 800.000 netzgekoppelten Anlagen in Deutschland ist die Photovoltaik auch für Versicherer längst zum Tagesgeschäft geworden. Allein 2008 wurden von den deutschen Gesellschaften rund 14 Millionen Euro bezahlt – für 4.200 Schadensfälle, 40 Prozent mehr als im Vorjahr. Zwei Drittel aller Schäden sind auf Sturm, Schneelast und Feuer zurückzuführen. Tipps für die Wahl des richtigen Versicherungsschutzes gibt der Photovoltaik-Experte Thomas Seltmann.



Durch Schneedruck beschädigte Photovoltaikanlage;
Foto: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Auswertung der versicherten Schadensfälle für das Jahr 2008, Quelle: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

Über zwanzig Versicherungsgesellschaften bieten spezielle Versicherungen für Photovoltaikanlagen an. Die Zeitschrift Ökotest untersuchte im letzten Jahr fünfzehn Angebote und bescheinigte den Versicherern leistungsmäßig ein „Kopf-an-Kopf-Rennen auf hohem Niveau“. Größere Unterschiede gab es bei den Mindestprämien und bei der Selbstbeteiligung.

So haben es einige Versicherer offenbar nur auf größere Photovoltaikanlagen abgesehen und verlangen deshalb Mindestprämien von bis zu 250 Euro im Jahr. Für den Betreiber einer privaten Fünf-Kilowatt-Dachanlage fallen nach diesem Auswahlkriterium schon einige Anbieter heraus. Wenn eine höhere Selbstbeteiligung mit einem günstigen Prämienangebot einher geht, kann das bei einer größeren Photovoltaikanlage finanziell interessant sein. Für kleine Anlagen gilt eher: möglichst geringe Mindestprämie und kleine Selbstbeteiligung im Schadensfall.

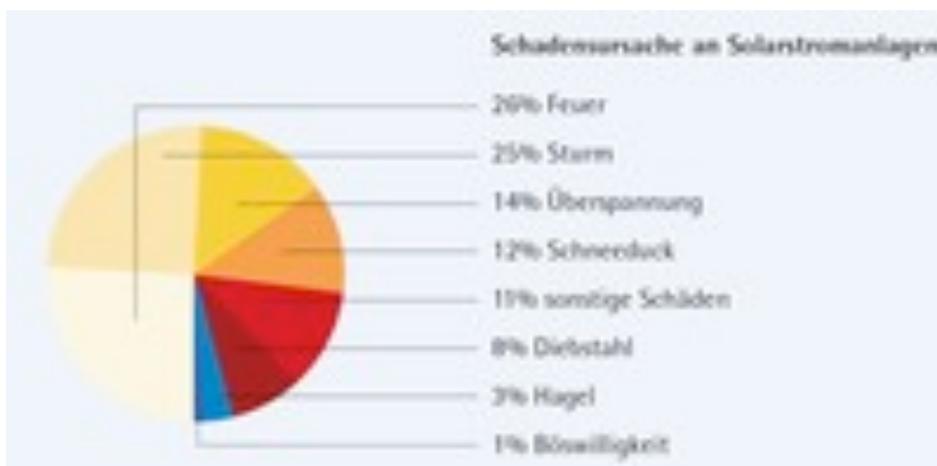
Photovoltaikanlagen

Allgefahrenversicherung für PV-Anlagen

Los geht es mit der „Vollkasko“-Variante für um die 50 Euro Jahresprämie. Gemeint ist damit die Versicherung der Anlage selbst gegen Schäden durch alle denkbaren Einwir-

kungen von außen. Der Schutz ist recht umfassend und erstreckt sich neben Umwelteinflüssen wie Sturm, Hagel, Brand und Blitzschlag auch auf Diebstahl, Vandalismus, Material- und Konstruktionsfehler. Das ist nämlich das Prinzip dieser Allgefahren- oder Elektronikversicherung: Abgedeckt werden alle Schadensursachen, die nicht explizit im Kleingedruckten ausgeschlossen wurden. Das sind üblicherweise neben der regulären Abnutzung und Korrosion auch Krieg, Atomunfälle und Erdbeben.

Genau umgekehrt funktioniert die übliche Gebäudeversicherung. Hier sind nur Schäden versichert aufgrund von Einflüssen, die im Vertrag genannt werden: Üblicherweise Feuer, Blitzschlag, Leitungswasser, Hagel und Sturm – bei letztgenanntem sogar erst ab Windstärke „8“. Schäden durch Überschwemmung und Schnee lassen sich dabei oft erst durch eine zusätzliche Police für „erweiterte Elementarschäden“ absichern. Für die Versicherung von Wohngebäuden hat sich diese Konstruktion bewährt.



Elementarschäden

Teilschutz über Gebäudeversicherung

Photovoltaikanlagen lassen sich zwar meist problemlos in eine bestehende Gebäudeversicherung aufnehmen und einige Versicherer haben Photovoltaikanlagen gemeinsam mit Solarwärmeanlagen zu einem gewissen Umfang bereits in ihre Standardpolicen integriert. Doch ist damit nur ein Teil des Risikos abgedeckt. Wer seine Anlage auf Kredit gekauft hat, kann in vielen anderen möglichen Schadensfällen nicht nur mit einer zerstörten Anlage dastehen, sondern muss dann auch noch Zins und Tilgung aus privater Tasche leisten, statt aus Vergütungserlösen für Solarstrom.

Bei der Allgefahrenversicherung lässt sich dagegen sogar der Ertragsausfall mitversichern, meistens über eine pauschale tägliche Entschädigung pro Kilowatt installierter PV-Leistung. Die in den Policen genannten Beträge liegen oft über dem, was der Betreiber an Vergütung im realen Betrieb zu erwarten hat. Das darf man aber nicht etwa so interpretieren, dass man im Schadensfall mehr bekommen würde, als die Anlage realistischerweise bringt, sagt Andreas Becker vom „Fairsicherungsladen Wiechers“, einem unabhängigen Vermittler, der zu den Pionieren der Versicherung von Erneuerbare-Energien-Anlagen zählt: „Wenn es sich nicht nur um Kleinbeträge handelt, rechnen die Versicherer nach und ermitteln eine realistische Ausfallentschädigung. Dazu sind sie nach dem Grundsatz des Bereicherungsverbotens versicherungsrechtlich verpflichtet.“

Bezahlt wird der Ertragsausfall übrigens nur dann, wenn der Ausfall der Anlage ein Versicherungsfall ist. Muss der Wechselrichter getauscht werden, aufgrund einer Garantieleistung des Herstellers, zahlt die Versicherung auch keine Ausfallentschädigung.

Auch ein Blick auf die Ausschlusskriterien der Photovoltaik-Versicherer bleibt unerlässlich: Bei einigen lassen sich Anlagen auf Holzhäusern oder landwirtschaftlichen

Gebäuden sowie holzverarbeitenden Betrieben nicht mehr versichern. Oder sie stellen bestimmte Anforderungen an den Diebstahlschutz und bieten Rabatte bei Blitzschutzmaßnahmen oder für die Vorlage von Qualitätsnachweisen wie dem „BSW-Anlagenpass“.

Genau prüfen sollte man Kombiangebote, bei denen versucht wird, eine Gebäudeversicherung um eine Photovoltaikanlagen-Versicherung als Baustein zu ergänzen. Diese Angebote sind nicht standardisiert und bilden nur einen Mittelweg zwischen dem geringen Schutz einer Gebäudeversicherung und der umfassenden Allgefahrenversicherung. Den oftmals gerade bei kleineren Anlagen geringeren Preis der Mischform gegenüber der reinen Photovoltaikversicherung oder Rabatte für die Hauptversicherung erkaufte man sich mit der noch engeren Bindung an den Gebäudeversicherer.

Haftpflicht gehört zum Basisschutz

Keinesfalls offen lassen sollten Betreiber den Haftpflichtschutz. Was beim Auto gesetzliche Pflicht ist, sollte für PV-Betreiber ebenso selbstverständlich sein: Egal ob ein Modul vom Dach fällt, oder Schlimmeres passiert, der Anlagenbesitzer haftet für die Folgen. Kleine Anlagen auf dem eigenen Gebäude lassen sich oft einfach in die private Haftpflichtversicherung integrieren. Große Anlagen auf Fremddächern oder Gemeinschaftsanlagen und Solarkraftwerke auf Freiflächen brauchen eine eigene Betreiber-Haftpflicht.

Auch die Installationsphase vor Inbetriebnahme sollte mitversichert sein und die Versicherung deshalb schon vor Lieferung und Montagebeginn abgeschlossen werden. Zwar müssten Installationsfirmen für bestimmte Schäden geradestehen, aber wenn deren Haftung ausfällt, bleibt das Risiko auf jeden Fall beim Bauherren – zum Beispiel wenn ein herabfallendes Modul ein parkendes Auto beschädigt.

Haftpflichtschutz

Restrisiko bleibt beim Betreiber

Doch auch mit den besten Policen für Anlage und Haftpflicht gibt es keinen hundertprozentigen Schutz. Läuft Wasser unters Dach, weil der Solargenerator mit ungeeigneten Dachhaken oder nicht fachgerecht auf einem pfannengedeckten Dach montiert wurde, zahlt bei einer Anlage auf dem eigenen Dach keine der Versicherungen. Die Wohngebäudeversicherung leistet nur, wenn Sturm oder Hagel das Dach beschädigen. War Schneelast der Grund, muss eine erweiterte Elementarschadenspolice abgeschlossen sein. Die Elektronikversicherung deckt nur Schäden an der Anlage selbst und die Haftpflichtversicherung zahlt nur für Schäden an fremdem Eigentum. Da bleibt nur der Versuch, den Installateur regresspflichtig zu machen. Wer selbst montierte, bleibt auf allen Kosten sitzen.

Weiteres Beispiel: Lösen sich nach Jahren Module auf, kann das zum teilweisen oder völligen Ausfall der Anlage führen. Obwohl Konstruktions-, Material- und Herstellungsmängel mitversichert sind, muss der Betreiber aber erst seine Ansprüche aus Gewährleistungen und Garantien geltend machen. Das ist aufgrund der meist mangelhaften Garantiebedingungen der Modulhersteller schwer und Austauschkosten bleiben beim Betreiber, was im Versicherungsfall anders wäre. Anders als bei anderen Versicherungsarten, erhält er hierbei auch keine Unterstützung vom Versicherer. Nur wenn kein Hersteller haftbar ist und ein normaler Verschleiß ausgeschlossen werden kann, kommt die Elektronikversicherung in Betracht. Das könnte aber eine harte Auseinandersetzung notwendig machen.

Um Streit zu vermeiden, sollte man nicht einfach eine Police unterschreiben, sondern die Bedingungen vorher lesen, auch wenn's schwer fällt. Wem bei der Lektüre seitenlanger Versicherungsbedingungen der Kopf schwirrt, der zieht am besten einen speziali-

Schneelast

sierten, unabhängigen Versicherungsmakler zu Rate. Dieser vertritt nicht die Interessen einzelner Gesellschaften, sondern kann dem Betreiber Vor- und Nachteile verschiedener Versicherungsangebote erklären und das passende auswählen. Die Entscheidung bleibt am Ende trotzdem beim Betreiber selbst.

Gebäudeversicherer immer informieren

Egal wie und wo die Anlage versichert wird, dem eigenen Gebäudeversicherer sollte man die Photovoltaikanlage auf jeden Fall schriftlich melden, rät der Versicherungsmakler Heinz Liesenberg. Er kennt nämlich einen Fall, bei dem die Photovoltaikanlage einen Brand verursachte und der Gebäudeversicherer die Haftung für den Brandschaden nicht nur an der Anlage, sondern auch am Dachstuhl ablehnte. Wenn der Versicherer die Photovoltaikanlage als Gefahrenerhöhung betrachtet, kann er die Prämie erhöhen oder kündigen. Tut er das innerhalb von vier Wochen nicht, bleibt es bei den bisherigen Konditionen. Diese Informationspflicht dem Versicherer gegenüber gilt natürlich auch für den Eigentümer eines Daches, das an einen Anlagenbetreiber vermietet wird.

Gefahrenerhöhung

Umgekehrt sollte man dem Photovoltaikversicherer mitteilen, wenn eine Nutzungsänderung des Gebäudes das Risiko für die Anlage erhöht: Wenn der Landwirt beispielsweise seine photovoltaikbestückte Gerätehalle in ein Heulager umfunktioniert.

Weiterführende Informationen:

- Versicherungen für Photovoltaikanlagen in Ökotest Ausgabe 8, August 2010, online unter www.oekotest.de und Suche nach Stichwort „Photovoltaik Versicherung“
- „Allgefahrschutz zu Dumpingpreisen“ in Photovoltaik 6/2008?
- Eine Marktübersicht mit Stand Ende 2009 ist enthalten auf der Begleit-DVD zu Leitfaden Photovoltaische Anlagen der DGS

Informationen

Tipps

- Versicherungsfragen spätestens nach Auftragsvergabe und immer vor der Montage und Installation klären und abschließen, damit die Bauphase mit abgesichert ist.
- Die Installation der Photovoltaikanlage immer der Gebäudeversicherung melden. Manche Versicherer betrachten die Photovoltaikanlage als anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung.
- Eine Haftpflichtversicherung – ob in die Privathaftpflicht eingeschlossen oder als separate Betreiberhaftpflicht – sollte obligatorisch sein.
- Eine Minimalabsicherung der Anlage ist die Einbindung in die Wohngebäudeversicherung. Diese deckt nur einen Teil der möglichen Risiken ab.
- Wer die Anlage fremdfinanziert hat oder auf Fremddach installiert hat, sollte zumindest in den Anfangsjahren einen Vollschutz haben.
- Der Versicherungsschutz greift nur, wenn die Prämie rechtzeitig bezahlt wird. Am besten vom Versicherer per Lastschrift einziehen lassen. Wer Versicherungsangebote vergleichen und später evtl. wechseln will: einige Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist bereits mit Abschluss in den persönlichen Kalender eine Erinnerung eintragen.
- Unabhängige Versicherungsmakler finden für den Kunden oft das Angebot mit dem

- besten Preis-Leistungs-Verhältnis und weisen auf Lücken hin.
- Mündliche Absprachen sind wertlos: Die Aufnahme der Anlage in bestehende Verträge (Haftpflicht- und Gebäudeversicherung) immer schriftlich bestätigen lassen.

Checkliste für die Photovoltaik-Anlagenversicherung

- Welche Schadensrisiken sind abgedeckt und welche sind ausgeschlossen?
Typische versicherte Risiken der „Allgefahrendeckung“ sind:
- Naturgewalten wie Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Frost, Hagel,
- Brand, Blitzschlag, Explosion und Löschen bei diesen Ereignissen,
- Leitungswasser, Überspannung, Kurzschluss,
- Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler,
- Bedienungsfehler durch Ungeschicklichkeit und Fahrlässigkeit des Betreibers,
- Diebstahl sowie Böswilligkeit, Sabotage und Vandalismus durch Dritte.
- Werden die „Allgemeinen Bedingungen der Elektronikversicherung ABE“ übernommen oder wird davon zuungunsten des Versicherten abgewichen?
- Werden Auflagen gemacht wie Blitzschutzeinrichtungen, Anlagenpass?
- Welche Leistungen bezahlt die Versicherung im Schadensfall? Sind auch sämtliche Montage-, Fahrt- und Frachtkosten mit abgedeckt?
- Wird im Totalschadensfall nur der Restwert oder die Wiedererrichtung der Anlage bezahlt?
- Wie hoch ist die Selbstbeteiligung im Schadensfall?
- Wie hoch ist das Ausfallgeld im Schadensfall pro Tag und nach wie vielen Tagen beginnt die Zahlung für wie lange?
- Besteht der Schutz schon in der Bauphase?

Thomas Seltmann

Wohnungswirtschaft *heute.*

Fakten und Lösungen für Profis

Sind sie schon regelmäßiger Leser von **Wohnungswirtschaft-heute** ?
wenn nicht, dann melden Sie sich *heute* an . . .